

# **Bürgerhilfe Hilgertshausen-Tandern -Richtlinien-**

## **1. Name und Zweck**

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ist ein Sozialfonds eingerichtet. Er trägt den Namen „Bürgerhilfe Hilgertshausen-Tandern“. Die Finanzierung des Sozialfonds erfolgt aus von der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern zur Verfügung gestellten Mitteln und anderweitigen Spenden.

## **2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Unterstützung aus der Bürgerhilfe Hilgertshausen-Tandern kann gewährt werden:

- a) natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern. Nationalität und Konfession spielen dabei keine Rolle
- b) sozialen Einrichtungen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern
- c) Vereinen und Verbänden, die sich um soziale Belange von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern kümmern

## **3. Leistungen an natürliche Personen**

### **3.1. Anlass der Leistungen**

Unterstützung aus der Bürgerhilfe Hilgertshausen-Tandern kann gewährt werden im Falle einer finanziellen Notsituation.

Die Hilfe ist gedacht als Starthilfe zur kurzfristigen Überbrückung einer Notsituation. Eine Dauerhilfe (z. B. Übernahme der Mensakosten für bedürftige Schülerinnen und Schüler) kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Die Dauerhilfe ist auf 12 Monate beschränkt; bei weiterem Bedarf ist ein erneuter Antrag zu stellen.

### **3.2. Art der Leistung**

Hilfe kann geleistet werden in Form von Zuschüssen oder zinslosen Darlehen.

### **3.3. Höhe der Leistung**

Die Höhe der Leistung ist anzupassen an die jeweilige Notsituation; sie soll aber insgesamt den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten.

## **4. Leistungen an soziale Einrichtungen, Vereine und Verbände**

Sind zum Stichtag 1.12. des laufenden Jahres noch Mittel verfügbar, so können diese auf Antrag an soziale Einrichtungen, Vereine und Verbände für Projekte ausgereicht werden.

Die Auszahlungen sollen insgesamt den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

## **5. Antragsverfahren**

Es genügt ein formloser Antrag. Die bestehende Notsituation ist im Antrag plausibel darzustellen. Die Angaben des Betroffenen sind ggf. beim Landratsamt Dachau nachzuprüfen.

## **6. Vergabe**

Über Empfänger, Art und Höhe von Leistungen aus der Bürgerhilfe Hilgertshausen-Tandern entscheidet der 1. Bürgermeister bis zu einem Betrag von 150,00 €, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Bei einem Betrag über 150,00 € entscheidet ein Vergabegremium, welchem als gleich stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- der 1. Bürgermeister
- je ein Mitglied der im Gemeinderat Hilgertshausen-Tandern vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen und
- der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Gemeindeverwaltung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Bürgermeisters.

## **7. Berichtspflicht**

Nach Ablauf des Kalenderjahres ist über die Verwendung der Bürgerhilfe Hilgertshausen-Tandern dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den 15. Mai 2013

Hans Kornprobst  
1. Bürgermeister